


Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Vorschrift

Normgeber: Innenministerium	Quelle: 
Aktenzeichen: IV 306 - 165.400	Gliederungs-Nr: 2022.56
Erlasdatum: 08.05.2008	Normen: § 25 DOPPIKGEMHV, § 40 DOPPIKGEMHV, § 16 FINAUSGLG, § 17 FINAUSGLG, § 16 FinAusglG SH 2007, § 17 FinAusglG SH 2007, § 75 GEMO, § 44 HO, § 116 VWG, § 117 VWG, § 117a VWG
Fassung vom: 01.04.2010	Fundstelle: Amtsbl SH 2008, 524
Gültig ab: 20.04.2010	
Gültig bis: 31.12.2012	

Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG)**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeine Grundsätze
- 2 Fehlbetragszuweisungen nach § 16 FAG
- 3 Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG
- 4 Inkrafttreten

**Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds
(§§ 16 und 17 FAG)**

Gl.Nr. 2022.56

Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 524

Änderungen und Ergänzungen:

1. Erlass des Innenministeriums vom 26. März 2009 – IV 306 – 165.400 –, Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 361

2. Erlass des Innenministeriums vom 1. April 2010 – IV 306 – 165.400 –, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 326

Erlass des Innenministeriums
vom 8. Mai 2008 – IV 306 – 165.400 –

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), wird nach Nummer 1.1 der VV-K zu § 44 LHO bestimmt:

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Zuweisungen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds sollen sicherstellen, dass die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.
- 1.2 Eine Hilfe aus Mitteln des Kommunalen Bedarfsfonds setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden, der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.
- 1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zuweisungen werden auf Antrag nach den folgenden Grundsätzen bewilligt:

2 Fehlbetragszuweisungen nach § 16 FAG

- 2.1 Nach § 75 Abs. 3 GO hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die Gemeinden und Kreise deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten. Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Ausschöpfung der Einnahmen, Erträge und Einzahlungen und Beschränkung der Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen zu berücksichtigen.

2.2

Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können. Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt, wobei darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren nur insoweit berücksichtigt werden, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Innenministerium gezahlt worden ist.

Bei Kreisen und Städten, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, werden jeweils zwei Drittel der bis Ende des Jahres 2008 aufgelaufenen Fehlbeträge sowie der ab 2009 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich und damit als bedarfsdeckungsfähig anerkannt. Satz 2 gilt entsprechend.

Voraussetzung ist, dass die vorgenannten für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden Fehlbeträge trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden können. Weitere Voraussetzung ist bei Gemeinden, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 330 Prozent, ab 1. Januar 2011 auf mindestens 350 Prozent und ab 1. Januar 2013 auf mindestens 360 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 350 Prozent, ab 1. Januar 2011 auf mindestens 370 Prozent und ab 1. Januar 2013 auf mindestens 380 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 350 Prozent und ab 1. Januar 2013 auf mindestens 360 Prozent festgesetzt worden sind. Die Voraussetzung nach Satz 6 muss spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt wird, erfüllt sein.

2.2.1 Zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragsteller

- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzen, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken,
- die Beiträge nach dem KAG und dem BauGB in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpfen und
- die übrigen Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzen und einziehen.

2.2.2 Hinsichtlich der notwendigen Ausgabenbeschränkung ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Ausgaben für freiwillige, d.h. nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig. Soweit Zuwendungen und Beiträge, z.B. für soziale Betreuungsaufgaben, an Sport-, kulturelle und sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Personal- und Sachkosten müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Bediensteten ist auf das unabwiesbare Maß zu beschränken. An Sachausgaben dürfen nur die unabwiesbar notwendigen Ausgaben geleistet werden.

2.2.3 Die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (z.B. Grundstücke) sind zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt, es sei denn, die vorgenannten Mittel werden im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt.

2.3 Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können. Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Innenministerium gezahlt worden ist, wobei eine nach Ziffer 2.3 Satz 4 und 5 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 8. Mai 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 524) erfolgte Umrechnung eines Jahresfehlbetrages aus 2007 unberücksichtigt bleibt. Ferner wird das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Innenministerium gezahlt worden ist. Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese gegengerechnet.

Bei Kreisen und Städten, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, werden jeweils zwei Drittel der bis Ende des Jahres 2008 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2009 neu entstehenden Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich und damit als bedarfsdeckungsfähig anerkannt. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Voraussetzung ist, dass die vorgenannten für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden Fehlbeträge und Jahresfehlbeträge trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden können. Die Ziffern 2.2 Satz 6 und 7, 2.2.1 und 2.2.2 gelten entsprechend.

2.4 Antragsverfahren

2.4.1 Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden. Eine Vorauszahlung im laufenden Haushaltsjahr kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn

- zum Haushaltsausgleich des Vorjahres eine Fehlbetragszuweisung bewilligt wurde und auch im laufenden Haushaltsjahr mit ausreichenden Haushaltsverbesserungen zur Abdeckung des ausgewiesenen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages nicht zu rechnen ist oder
- zu erwarten ist, dass sich der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag durch die Zinsen, die bei der Inanspruchnahme von Kassenkrediten anfallen, wesentlich erhöht.

2.4.2 Anträge auf Fehlbetragszuweisungen von kreisangehörigen Gemeinden, die der Aufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai dem Kreis vorzulegen. Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge mit den Haushaltsplänen des laufenden Haushaltsjahres bis zum 15. Mai an das Innenministerium weiterzuleiten. Bei Gemeinden, die Ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, ist die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz beizufügen.

Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben ist, verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der

Kommunalaufsichtsbehörde dem Innenministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen.

Anträge von Städten, die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehen, und von den Kreisen sind dem Innenministerium bis zum 15. Mai vorzulegen.

- 2.4.3 Über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, die der Aufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen und bei denen der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unabweisbare Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis im Rahmen des Kreisfonds.
- 2.4.4 Über alle anderen Anträge entscheidet das Innenministerium. Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein; im Bewilligungsbescheid können Auflagen für die weitere Gestaltung der Haushaltswirtschaft ausgesprochen werden. Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrages bedarf.

3 Sonderbedarfzuweisungen nach § 17 FAG

- 3.1 Sonderbedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Sie dienen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sonderbedarfzuweisungen können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können. Sonderbedarfzuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet; sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

Bei Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfzuweisungen für Investitionen des Antragstellers daher als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Sonderbedarfzuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen des Antragstellers sind entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst. Sonderbedarfzuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind in der Regel als Ertrag zu

veranschlagen. Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.1.1 Zu den besonderen Aufgaben, für deren Erfüllung auch Sonderbedarfszuweisungen gewährt werden können, gehören auch solche, die der Naherholung und in Tourismusgemeinden dem Tourismus dienen. Als Tourismusgemeinden gelten die Gemeinden, die als Kur- und Erholungsorte am 1. Juli des vergangenen Jahres anerkannt waren (Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 7. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 654), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 221)) oder die in den nach den Raumordnungsplänen festgelegten Fremdenverkehrsräumen (Tourismusräumen) liegen. Gefördert werden können Naherholungsmaßnahmen mit überörtlicher Bedeutung in Tourismusgemeinden und in solchen Gemeinden, die in besonderer Weise Zielort für den Naherholungsverkehr sind.

3.1.2 Sonderbedarfszuweisungen können auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Ausgaben/Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten
- Ausgaben/Aufwendungen für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Ausgaben/Aufwendungen für eigenes Personal
- Ausgaben/Auszahlungen für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind

In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus speziellen Deckungsmitteln (Gebühren und Beiträge) finanziert werden können.

- 3.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung setzt voraus, dass die Antragsteller ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten in dem gebotenen Umfang ausschöpfen. Dazu gehört insbesondere, dass bei Gemeinden die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 300 Prozent, ab 1. Januar 2011 auf mindestens 320 Prozent und ab 1. Januar 2013 auf mindestens 330 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 330 Prozent, ab 1. Januar 2011 auf mindestens 350 Prozent und ab 1. Januar 2013 auf mindestens 360 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 330 Prozent und ab 1. Januar 2013 auf mindestens 340 Prozent festgesetzt worden sind. Außerdem sollen die Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Deckungsmittel voll ausgeschöpft werden. Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die finanzielle Leistungsfähigkeit (Steuerkraft, Verschuldung, bei kameraler Haushaltsführung Höhe des freien Finanzspielraums und Bestand der Rücklagen, bei doppischer Haushaltsführung Höhe des Jahresergebnisses, Höhe der Abschreibungen, Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Bestand an eigenen Finanzmitteln), wobei eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist.

Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.4 Antragsverfahren

- 3.4.1 Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1 und 3.1.1 von mindestens 80.000 Euro sind dem Innenministerium nach Muster (Anlage) vorzulegen. Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht ausübt, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und Stellungnahmen beizufügen. Über beantragte Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1 und 3.1.1 unterhalb von 80.000 Euro entscheidet der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Die vom Kreis gewährten Sonderbedarfszuweisungen können den Betrag von 80.000 Euro im Einzelfall auch übersteigen.

- 3.4.2 Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das Innenministerium zu richten. Ziffer 3.4.1 Satz 2 gilt entsprechend.

- 3.5 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 3.6 Sonderbedarfszuweisungen werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben bzw. Aufwendungen und/oder Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Ausgaben bzw. Aufwendungen und/oder Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der für das gesamte Jahr erwarteten Ausgaben bzw. Aufwendungen und/oder Auszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z.B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.
- 3.7 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.
- 3.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 anzuwenden.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft und treten mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 19. April 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 416)*), zuletzt geändert durch Erlass vom 5. April 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 375), außer Kraft.

Fußnoten

*) Gl.Nr. 2022.46

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 306 – 165.42-1
Meine Nachricht vom:

Kerstin Schindler
kerstin.schindler@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3100
Telefax: 0431 988-1

11. August 2011

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

Die Kommunen müssen ihre bereits eingeleiteten Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vor allem durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck fortsetzen. Darüber hinaus müssen die den Kommunen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausgeschöpft werden.

Als eine Grundlage für die Überprüfung der möglichen zu ergreifenden Konsolidierungsmaßnahmen rufe ich meinen Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vom 02. Juli 2010 in Erinnerung, dessen anliegende Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen ich in aktualisierter Form beifüge. Einige wenige Neuerungen sind in gewohnter Form durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2012 zu nutzen.

Die Landrätinnen und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, diese aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2011 zu verwenden.

Ich bitte die Landrätinnen und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.im.schleswig-holstein.de> (→ Kommunales und Sport, → Kommunale Finanzen, → Gemeindehaushaltsreform, → Weitere Regelungen).

Klaus Stöfen

Hinweise zur
Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben
und
Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen ^{1 2 3}

- I. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben
1. Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) GemHVO-Kameral/§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind
 2. Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
 3. Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschuss-höhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwin-genden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1
 4. Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Beihilfe und von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
 5. Inanspruchnahme der VAK bei der Ermittlung der Pensionsrücklagen/-rückstellungen
 6. Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).
 7. Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AAGemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.4
 8. Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung **des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung** ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom 2. Juli 2010 herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie z. B. Handreichungen sind im Internet unter <http://www.lrh.schleswig-holstein.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.im.schleswig-holstein.de> → Kommunales und Sport → Kommunale Finanzen → Gemeindehaushaltsreform zu finden

9. Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
10. Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen und Wegfall der Umlagezahlung an VAK nach § 34 VAK-Satzung) zu realisieren
11. Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
13. Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
14. Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung geben?
15. Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
16. Verwendung der Mittel aus Legaten und Erbschaften überprüfen
17. Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
18. Verzicht auf Zuweisungen an den Kleingartenverein
19. Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
20. Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
21. Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet (Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 527, **geändert durch die LVO vom 07. Oktober 2010 GVOBl. Schl.-H S. 629**)
22. Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
23. Schuldenmanagement; eine einseitige Ausrichtung der kommunalen Verbindlichkeiten an kurzfristigen Geldmarktmitteln zu „billigen“ Zinsen kann je nach Entwicklung der Kapitalmärkte in späteren Jahren zu unangenehmen Überraschungen führen. Auf den Erlass zu derivaten Finanzgeschäften **vom 11. August 2010** wird hingewiesen.
24. Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofs)
25. Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED- Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Ver-

- kehrssicherheit Notwendige. (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs)
26. Überprüfung der Energieversorgungsverträge (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs)
 27. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs)
 28. Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage, wobei bei der Entscheidung zwischen mehreren Angeboten auch die übrigen Kreditbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen berücksichtigt werden sollten; Erlass vom 31. März 2006 zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten
 29. Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter

II Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/ Einnahmequellen

1. Hundesteuer: min. 100 €, ab 2013 min. 110 €
2. Zweitwohnungssteuer: min. 11,5 %, ab 2013 min. 12,0 %; der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird)
3. Spielgerätesteuern: min. 8,5 %, ab 2012 min. 9,5 % der Bruttokasse
4. Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
5. Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
6. Höhe der Gebühren Stadtbücherei; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD, Kassette)
7. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG
8. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
9. Erhebung von Parkgebühren
10. Erhebung von Sondernutzungsgebühren
11. Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
12. Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der KFZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
13. Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter
14. Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
15. Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze, private Telefonate und Kopien)
16. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
17. Höhe der Fremdenverkehrsabgabe
18. Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
19. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 90 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen

20. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
21. Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
22. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport, für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird)
23. Entschädigung für Jugend- und Sportheim
24. Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
25. Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich min. 65% (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken, ebenso sollen bei Musikschulen die Gebühreneinnahmen mindestens die Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken.
26. Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
27. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
28. Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Reduzierung der Kleingartenflächen um leer stehende Flächen
29. Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
30. Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden
31. Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen
32. Veräußerung von sonstigem Vermögen
33. Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom **20. Januar 2011** zur Gewährung von Bürgschaften
34. Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
35. Einnahmereste, Mahnwesen, Vollstreckung

III. Weitere Maßnahmen

1. Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. **Auf die Förderung nach § 32 FAG wird hingewiesen.**
2. Bildung größerer Verwaltungseinheiten durch Neu- oder Umbildung von Ämtern oder Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ
3. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes

4. Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht und der EDV; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.3
5. Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu IV.3
6. **Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden**
7. Verzicht auf eine eigene Kreisbildstelle
8. Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bücherei, **Volkshochschule**), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des zentralen Ortes genutzt wird
9. Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
10. Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden, der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
11. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur
12. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

13. Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, **insbesondere bei Nachträgen**
14. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
15. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
16. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
17. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
18. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
19. Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
20. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
21. Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
22. Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen und für bis zu 4-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt.
23. Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement; Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit nicht nicht-delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement
24. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen (z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen)
25. Überprüfung aller alter Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige

- Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben
26. Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
 27. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen **Kommunalbericht 2011** und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5)
 28. Überprüfung der Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen auf sachliche Richtigkeit um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst sind, und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind. In Bezug auf den kalkulatorischen Zinssatz sollten für die kostenrechnenden Einrichtungen der Kommune einheitliche Vorgaben geschaffen werden.
 29. Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schulbücherei und Gemeindebücherei; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebücherei die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
 30. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Büchereien sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Büchereien haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Büchereien geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (**Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs**).
 31. Bei dem Betrieb von Büchereien, Museen etc. Überprüfung, inwieweit ein Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist
 32. Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
 33. Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.
 34. Überprüfung der Gebäudereinigung (Eigenreinigung oder Privatisierung; Verringerung der Reinigungsintervalle mit Ausnahme Nasszellen)
 35. Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung
 36. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen

37. Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf die Voraussetzungen nach § 89 Abs. 3 GO wird hingewiesen.
38. Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen
39. Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
40. Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften (§ 104 Abs. 1 GO). Zur Begründung wird auf III.39 hingewiesen.
41. Bei Eigenbetrieben Prüfung, ob die nach dem **Runderlass vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 555)** erfolgte generelle Befreiung von der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und von der Jahresabschlussprüfung in Anspruch genommen werden soll (Vermeidung von Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans und für die Erstellung und Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses)
42. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
 - Verbesserung der Ertragslage,
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger GeschäftsbereicheDer Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
43. Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).

44. Intensivierung des Beteiligungscontrollings; auf die Richtlinie zur Optimierung des Beteiligungscontrollings des Finanzministeriums vom 30. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 276) wird hingewiesen.
45. Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
46. Begrenzung der Verschuldung der Kommune zur Haushaltsentlastung
47. Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter <http://www.im.schleswig-holstein.de> → Kommunales und Sport → Kommunale Finanzen → Gemeindehaushaltsreform → Hinweis auf Erläuterungen)
48. Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
49. Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.
50. Aufnahme einer Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (oder Umschuldungen) entsprechend der Anlage 13 der AA GemHVO-Doppik Eigenbetriebe nach § 106 GO, für Sondervermögen nach § 97 GO, für Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, sowie Kommunalunternehmen nach § 106a GO in den Vorbericht zum Haushalt zur besseren Übersicht über die Kreditwirtschaft der Kommune
51. Aufnahme einer Übersicht über die Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechend der Anlage
 - für den Haushalt der Kommune,
 - für Eigenbetriebe nach § 106 GO, für Sondervermögen nach § 97 GO, für Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, sowie Kommunalunternehmen nach § 106a GO in den Vorbericht zum Haushalt zur besseren Übersicht über die Investitionsplanung und deren Abwicklung der Kommune

IV. Hinweise

1. Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
2. Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung

und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf den Kommunalbericht 1999 des Landesrechnungshofs verwiesen.

3. Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
4. Übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
5. Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
6. Ausgaben/Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unabweisbar anerkannt.
7. Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
8. **Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Hebesätze müssen im Antragsjahr in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrages abgesetzt.**

Übersicht über die Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushalts- jahre	Plan		Ist in TEUR 3	In Abgang gestellt ¹ in TEUR 4	In das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvolumen geplanter kreditähnlicher Rechtsgeschäfte in TEUR 7
	in TEUR 2	in TEUR 5			Gesamt in TEUR 6	aus Planungen der Vorjahre ² in TEUR	
1							
20..							
20..							
20..							
20..							
Haushaltsjahr							
20..							
20..							
20..							

¹ Gründe für die Inabgangstellung können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen/Ausgaben durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

² Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die schon in Vorjahren geplant waren und erneut übertragen werden sollen.

**Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789) in Verbindung mit den §§ 1 und 26 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3G vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768), wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom _____, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schwarzenbek erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach Ertrag | 380 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Schwarzenbek, den

L.S.

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Frank Ruppert

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl.Schl.-H. S. 278) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ab dem **01. Januar 2013** beträgt die Steuer jährlich:
- | | |
|---|-------------------|
| a) für den 1. Hund | EUR 110,00 |
| b) für den 2. Hund | EUR 160,00 |
| c) und für jeden weiteren Hund | EUR 212,00 |
| d) für den 1. gefährlichen Hund | EUR 320,00 |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | EUR 600,00 |

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Schwarzenbek,
Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

L.S.

Frank Ruppert

**4. Nachtragssatzung
zur
Satzung der Stadt Schwarzenbek
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

ab dem 01.01.2012 **9,5 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Schwarzenbek, den

L.S.

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Frank Ruppert